



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 26. April 2022 durch

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Ermöglichung der Teilnahme an einer Klassenfahrt nach Schleswig-Holstein, ohne während deren Dauer aufgrund von Anordnungen der Antragsgegnerin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen und ohne sich einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen zu müssen.

Die im Jahr 2011 geborene Antragstellerin ist Schülerin der vierten Klasse der Grundschule X in Hamburg.

Jedenfalls seit Dezember 2020 nimmt die Antragstellerin nicht am Präsenzunterricht teil, soweit dieser angeboten wurde. Die Mutter der Antragstellerin brachte gegenüber der Antragsgegnerin wiederholt, beispielsweise mit E-Mails vom 20. April 2021 (Bl. 4 f. der Anlage Agg 2), vom 18. Oktober 2021 (Bl. 20 der Widerspruchsakte ...) und vom 29. Oktober 2021 (Bl. 222 f. der Anlage Agg 2) sowie mit Schreiben vom 19. Mai 2021 (Bl. 23 ff. der Widerspruchsakte ...) und vom 15. November 2021 (Bl. 2 ff. der Widerspruchsakte ...) zum Ausdruck, dass sie es ablehne, ihre Tochter am Präsenzunterricht in den Schulen teilnehmen zu lassen, solange ihre Tochter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder sich Schnelltests unterziehen müsse (sofern es sich nicht um sog. „Spucktests“ handele).

Im November 2021 leitete die Antragsgegnerin ein Schulpflichtverletzungsverfahren (Az. 184-15/02/221,0330) ein und erließ unter dem 15. Dezember 2021 einen Bußgeldbescheid gegenüber der Mutter der Antragstellerin. Da die Mutter der Antragstellerin hiergegen Einspruch einlegte, wurde der Vorgang mittlerweile an die Staatsanwaltschaft Hamburg weitergeleitet.

Anträge der Antragstellerin auf Befreiung von der Maskenpflicht unter Bezugnahme auf ärztliche Atteste lehnte die Antragsgegnerin ab, zuletzt mit Bescheid vom 20. April 2022 (vgl. Anlage Agg 3).

Am 6. April 2022 teilte die Mutter der Antragstellerin dem Klassenlehrer ihrer Tochter per E-Mail mit, dass sie ihre Tochter für die Klassenfahrt vom 25. bis zum 29. April 2022 nach Schleswig-Holstein (Ferienanlage X) angemeldet habe und ergänzte Folgendes:

„Sollte [s]ie im Reisebus eine Maske trotz Attest tragen, werde ich sie selbst hinbringen. Ansonsten sollte es dort ganz entspannt sein, da es in Schleswig-Holstein weder eine Masken- noch eine Testpflicht gibt.“

Der Klassenlehrer der Antragstellerin teilte der Mutter der Antragstellerin daraufhin noch am selben Abend ebenfalls per E-Mail mit, dass für Hamburger Schulen auch auf der Klassenfahrt die Hamburger Vorgaben, unter anderem eine Masken- und Testpflicht gelten würden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage Agg 6 verwiesen.

Mit E-Mail vom 14. April 2022 forderte die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin den Klassenlehrer zur Abgabe einer Erklärung auf, dass er während der Klassenreise die Schüler nicht zum Masketragen und Testen auffordern werde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass es keine Rechtsgrundlage für derartige Maßnahmen gebe. Der Muster-Corona-Hygieneplan der Antragsgegnerin (Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg in der 28. überarbeiteten Fassung, gültig ab 4. April 2022, im Folgenden: Muster-Corona-Hygieneplan) sehe solche Anordnungen auf Klassenfahrten nicht vor. Es seien lediglich die in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen zu beachten.

Hierauf antwortete die Schulleiterin der Grundschule X mit E-Mail vom selben Tag, dass die Schule sich nach den aktuell geltenden Richtlinien des Muster-Corona-Hygieneplans und den Hinweisen zur Durchführung von Schulfahrten in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 richte.

Auf einen erneuten, mit E-Mail vom 18. April 2022 erfolgten Hinweis der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin auf die ihrer Ansicht nach fehlende Rechtsgrundlage teilte die Schulleiterin mit E-Mail vom 20. April 2022 mit, dass die behördlichen Vorgaben einzuhalten seien und man entsprechend handeln werde.

Gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (mit Ausnahme der Busfahrt) und gegen die Testpflicht erhob die Antragstellerin am 21. April 2022 Widerspruch, über den noch nicht entschieden wurde.

Am 22. April 2022 hat die Antragstellerin den vorliegenden Eilantrag gestellt, mit welchem sie im Wesentlichen vorläufig festgestellt wissen möchte, dass die im Muster-Corona-Hygieneplan der Antragsgegnerin geregelten Masken- und Testpflichten nicht auf die Klassenfahrt nach Schleswig-Holstein angewendet werden können, da es hierfür an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehle.

Nach Stellung des Eilantrags ist es zu einer weiteren E-Mail-Korrespondenz zwischen der Mutter der Antragstellerin und dem Klassenlehrer gekommen. Die Mutter der Antragstellerin hat dem Klassenlehrer einen „Fragebogen Erziehungsberechtigte“ betreffend die Klassenreise der Antragstellerin übersandt. Diesem hat sie eine selbst erstellte Anlage beigelegt, mit welcher sie „untersagte“, ihre Tochter während der Klassenreise zum Tragen einer Maske oder zu einer Testung aufzufordern „bzw. zu nötigen“. Der Klassenlehrer hat die Mutter der Antragstellerin daraufhin nochmals auf die geltenden Hygienevorgaben, zu denen auch solche der Unterkunft zählten, hingewiesen und sie darum gebeten, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Dem ist die Mutter der Antragstellerin nachgekommen und hat handschriftlich folgenden Hinweis hinzugefügt:

„Der MCH der FHH wird am Zielort nicht akzeptiert. Es gilt die Landesverordnung von Schleswig-Holstein.“

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage Agg 4 und die Anlagen AS 8 und AS 9 verwiesen.

Am frühen Morgen des 25. April 2022 hat die Mutter der Antragstellerin der Schule mitgeteilt, dass es ihrer Tochter nicht gut gehe und man die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abwarten werde. Die Klassenfahrt hat die Antragstellerin bisher nicht angetreten.

Ebenfalls am 25. April 2022 hat die Antragstellerin ihren Eilantrag erweitert und trägt zur Begründung vor, die Mutter der Antragstellerin habe einen Anruf aus dem Sekretariat der Grundschule X erhalten. Dieses habe ihr mitgeteilt, dass die Antragstellerin nicht an der Klassenreise teilnehmen dürfe, da die Formulare nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt worden seien.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 25. April 2022 Widerspruch erhoben, über den ebenfalls noch nicht entschieden wurde.

Zur Begründung ihres Begehrens wiederholt und vertieft die Antragstellerin im Wesentlichen ihr außergerichtliches Vorbringen. Es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Masken- und Testpflicht während der Klassenreise. Insbesondere finde der Muster-Corona-Hygieneplan der Antragsgegnerin insoweit keine Anwendung. Die Antragstellerin wolle an der Klassenreise teilnehmen. Der Ausschluss stelle eine Diskriminierung dar. Soweit die Beherbergungseinrichtung über ein eigenes Hygienekonzept verfüge, sei dieses veraltet und widersprüchlich. Zudem habe eine telefonische Anfrage bei der Unterkunft ergeben, dass eine Aktualisierung geprüft werde. „Maskenatteste“ würden in jedem Fall akzeptiert. Test- und Maskenpflicht seien hinfällig.

Die Antragstellerin beantragt wörtlich,

1. im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festzustellen, dass der Muster-Corona-Hygieneplan in der 28. überarbeiteten Fassung, gültig seit dem 4. April 2022, für die Antragstellerin während der Klassenreise vom 25. bis zum 29. April 2022 mit der Anordnung der Masken- (Ziffer 3) und Testpflicht (Ziffer 1.2.) nicht gilt,
2. hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, einstweilen sanktionsfrei zu dulden, dass die Antragstellerin während der Klassenreise vom 25. bis zum 29. April 2022 der Anordnung der Masken- (Ziffer 3) und Testpflicht (Ziffer 1.2.) des obigen Muster-Corona-Hygieneplans nicht nachkommt,
3. hilfsweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21. April 2022 gegen die Masken- und Testpflicht anzuordnen während der Klassenreise vom 25 bis zum 29. April 2022 aus dem obigen Muster-Corona-Hygieneplan,
4. der Antragsgegnerin aufzugeben, im Weg der einstweiligen Anordnung zu dulden, dass die Antragstellerin an der Klassenreise teilnehmen kann,
5. hilfsweise festzustellen, dass der Widerspruch vom 25. April 2022 gegen das Verbot, an der Klassenreise teilzunehmen, aufschiebende Wirkung hat und damit die Anmeldung gilt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, dass es sich bei der Klassenreise um eine pflichtmäßige Schulveranstaltung im Sinne von § 28 Abs. 2 HmbSG handle, auf welche selbstverständlich grundsätzlich auch die für den Schulalltag geltenden Regelungen Anwendung fänden. Nach den Hinweisen zur Durchführung von Schulfahrten in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 gelte grundsätzlich auch für die Dauer von Schulfahrten der jeweils aktuelle Muster-Corona-Hygieneplan der Behörde für Schule und Berufsbildung. Darüber hinaus seien die Schulen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses im Sinne von § 28 Abs. 2 HmbSG gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt und dürften diesen gegenüber Vorgaben treffen, egal an welchem Ort sie sich befänden. Unabhängig von den Vorgaben der Antragsgegnerin fänden darüber hinaus die Hygienekonzepte der Ferienanlage und des für die Beförderung der Klasse gebuchten Busunternehmens Anwendung. Die Antragstellerin sei außerdem nicht von der Klassenfahrt ausgeschlossen worden; vielmehr sei die Mutter der Antragsgegnerin nur wiederholt auf die Verbindlichkeit der während der Klassenfahrt geltenden Hygieneregulungen hingewiesen worden.

Der Betreiber der Ferienanlage X (...) hat dem Gericht auf dessen Anfrage am heutigen Tag das aktuell geltende Hygienekonzept der Ferienanlage übersandt. Auf das Hygienekonzept wird verwiesen.

II.

Der Eilantrag bleibt ohne Erfolg.

Dabei bedarf keiner Vertiefung, welcher der einzelnen oben genannten Anträge im vorliegenden Fall statthaft wäre. Allen Anträgen und dem Vorbringen der Antragstellerin liegt das Begehren zugrunde, an der Klassenfahrt nach Schleswig-Holstein teilnehmen zu können, ohne während deren Dauer aufgrund von Anordnungen der Antragsgegnerin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen und ohne sich einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen zu müssen. Für dieses Begehren fehlt es der Antragstellerin jedenfalls an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt dann, wenn die Rechtsstellung der antragstellenden Person selbst bei einem Erfolg des Rechtsbehelfs nicht verbessert würde, der Rechtsbehelf also nutzlos wäre (s. nur BVerwG, Urt. v. 1.10.2015, 7 C 8.14 = BVerwGE 153, 99, juris, Rn. 19 m.w.N.). So liegt der Fall hier, denn es ist nicht ersichtlich, welchen rechtlich schützenswerten Vorteil das vorliegende Eilverfahren der Antragstellerin bieten würde. Selbst

wenn das Eilverfahren Erfolg hätte und die Hygienevorgaben der Antragsgegnerin auf die Klassenfahrt nach Schleswig-Holstein keine Anwendung fänden, würde die Antragstellerin zur Überzeugung der Kammer nicht an der Klassenfahrt teilnehmen.

Unabhängig von den Vorgaben der Antragsgegnerin hat die Ferienanlage X ein eigenes Hygienekonzept entwickelt. Dessen aktuelle Fassung vom gestrigen Tag liegt dem Gericht vor. Nach dessen Ziffer 1 gilt unter anderem eine eingeschränkte Testpflicht: Zugang zur Unterkunft erhalten nur Personen, die sich einem Schnelltest unterziehen. Selbst „geboosterte“ Gäste müssen sich beim Check-in testen. Ein weiterer Test ist nach der ersten Übernachtung durchzuführen, wobei die Schulen angehalten sind, die Testkits mitzubringen. Zudem gilt nach Ziffer 2 des Hygienekonzepts teilweise eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (beispielsweise in den Fluren und im Speisesaal). Diese Regelungen sind dem Berichterstatter zudem von einer Mitarbeiterin des Betreibers der Ferienanlage telefonisch bestätigt worden. Das Hygienekonzept ist, anders als die Antragstellerin offenbar meint, weder veraltet noch widersprüchlich. Selbst wenn es angreifbar wäre, ist nicht davon auszugehen, dass es gegenwärtig nicht umgesetzt werden würde. Es entspricht dem Stand vom gestrigen Tag und sieht - unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie - Hygienemaßnahmen der Ferienanlage vor. Ob die in der Ferienanlage X vorgesehenen (privatrechtlichen) Maßnahmen zulässig sind, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wäre von der Antragstellerin mit dem Betreiber der Ferienanlage zu klären.

Soweit die Antragstellerin hierzu zuletzt schriftsätzlich mitgeteilt hat, Herr X (ausweislich des Hygienekonzepts der Ferienanlage X der Hygienebeauftragte) habe mitgeteilt, er werde das Hygienekonzept mit den Kollegen besprechen und aktualisieren, ist zum einen unklar, welche Aktualisierungen vorgenommen werden würden, zumal dem Berichterstatter heute Morgen telefonisch mitgeteilt wurde, dass die Ferienanlage grundsätzlich strengere Regelungen als das Land Schleswig-Holstein vorsehe. Zum anderen bewegt es sich im Bereich reiner Spekulation, ob eine entsprechende Aktualisierung noch rechtzeitig erfolgen würde. Insoweit ist nochmals hervorzuheben, dass das Hygienekonzept erst gestern aktualisiert worden ist.

Hiervon ausgehend würde, unabhängig vom Ausgang des Eilverfahrens, jedenfalls bis zum 29. April 2022 in der Unterkunft noch eine Testpflicht gelten. Es ist indes nicht ansatzweise ersichtlich, dass die Mutter der Antragstellerin mit einer auch nur partiellen Testpflicht einverstanden wäre und die Antragstellerin auch in diesem Fall an der Klassenfahrt teilnehmen würde. Eine solche Erklärung der Antragstellerin liegt trotz ausdrücklicher gerichtlicher

Nachfrage, jedenfalls bezogen auf die Testpflicht, nicht vor. Die Kammer ist im Gegenteil davon überzeugt, dass die Mutter der Antragstellerin, die sich bisher vehement gegen die in Schulen geltende Testpflicht gewehrt hat, dieser unter den dargelegten Umständen die Teilnahme an der Klassenfahrt nicht erlauben würde.

Die Mutter der Antragstellerin hat mehrfach und unmissverständlich gegenüber der Antragsgegnerin zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Testung ihrer Tochter ablehnt, soweit es sich nicht um „Spucktests“ handelt. Beispielhaft sei auf die E-Mails vom 20. April 2021 (Bl. 4 f. der Anlage Agg 2), vom 18. Oktober 2021 (Bl. 20 der Widerspruchsakte ...) und vom 29. Oktober 2021 (Bl. 222 f. der Anlage Agg 2) sowie die Schreiben vom 19. Mai 2021 (Bl. 23 ff. der Widerspruchsakte ...) und vom 15. November 2021 (Bl. 2 ff. der Widerspruchsakte ...) verwiesen. Ausweislich des Schreibens vom 15. November 2021 sieht die Mutter der Antragstellerin in Schnelltests, bei denen einen Abstrich entnommen wird, invasive Eingriffe, welche die Würde ihrer Tochter verletzen, und offenbar „medizinische Versuche am Menschen“. Ebenso kann auf die Korrespondenz mit dem Klassenlehrer der Antragstellerin im Vorfeld der Klassenfahrt verwiesen. Insbesondere mit ihrer selbst erstellten Anlage zum Fragebogen (Anlage Agg 4), welche die Prozessbevollmächtigte dem Gericht im Übrigen nicht übersandt hat, hat die Mutter der Antragstellerin unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie einen Test nicht akzeptieren würde, spricht sie doch insoweit von „Nötigung“. Entsprechendes gilt für den handschriftlichen Vermerk, den sie der aktualisierten Fassung des ausgefüllten Fragebogens hinzugefügt hat. Auch die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin wies im Widerspruchsverfahren (Bl. 85 der Widerspruchsakte ...) sowie im vorliegenden Eilverfahren auf eine Toxizität der Teststäbchen hin. Ohnehin hat das Eilverfahren gerade den Zweck, die Nichtanwendbarkeit der Testpflicht festzustellen. Dass in der Unterkunft ein „Spucktest“ akzeptiert und durch die Antragstellerin organisatorisch gewährleistet wäre, ist nicht ersichtlich und wurde von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen.

Unabhängig davon gelten vergleichbare Erwägungen hinsichtlich der Maskenpflicht, die zu befolgen die Antragstellerin ebenfalls in keiner Weise bereit ist. Die Antragstellerin hat nicht substantiiert vorgetragen, dass die Unterkunft ihr Attest akzeptieren würde.

Die Antragstellerin begehrt damit letztlich die abstrakte Klärung der rechtlichen Frage, ob die Regelungen des Muster-Corona-Hygieneplans auf eine Klassenfahrt Anwendung finden. Hierfür bedarf es aber keines Eilverfahrens, wenn - wie hier - von vornherein klar ist, dass dieses Verfahren der Antragstellerin nicht dazu verhelfen würde, dass sie an der Klassenfahrt tatsächlich teilnimmt.

Vor diesem Hintergrund bedarf keiner Klärung, ob der Muster-Corona-Hygieneplan Anwendung auf Klassenfahrten findet, woran die Kammer allerdings Zweifel hat. Denn aus den im Muster-Corona-Hygieneplan verwendeten Formulierungen und aus dessen Systematik dürfte sich klar ergeben, dass er sich nicht auf schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes bezieht, obwohl eine entsprechende Regelung auf der Grundlage von § 8 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 31. März 2022 (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, HmbGVBl., S. 197) möglich gewesen sein dürfte. Auf das öffentlich-rechtliche Schulverhältnis dürften sich Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 ebenfalls nicht stützen lassen, da die Regelungen des Infektionsschutzrechts insoweit vorrangig sein dürften.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Von einer Halbierung des für ein Hauptsacheverfahren anzunehmenden gesetzlichen Auffangwerts von 5.000,00 EUR sieht die Kammer aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache ab (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit). Die Hilfsanträge wirken sich nicht streitwerterhöhend aus, da sie dasselbe materielle Begehren wie der Hauptantrag betreffen (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).